

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2007/9/6 2005/18/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.2007

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

FrG 1997 §36 Abs1;  
FrG 1997 §36 Abs2 Z1;  
FrG 1997 §38 Abs1 Z3;  
StbG 1985 §10 Abs1 Z1;  
StbG 1985 §10 Abs1 Z6;  
StbG 1985 §10 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/18/0462 E 31. März 2004 RS 3 (Hier: Der Umstand, dass der Fremde in der Nacht vom 20. auf den 21. November 1998 im Alter von ca 16 Jahren mit Lackspray diverse Objekte beschmiert hat, ist unter Berücksichtigung des seit diesem Fehlverhalten bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides verstrichenen Zeitraumes von knapp sechseinhalb Jahren nicht (mehr) geeignet, eine (über die später im Erwachsenenalter verübten Gewalt- und Drogendelikte hinausgehende) relevante Vergrößerung der von ihm ausgehenden Gefährdung der maßgeblichen öffentlichen Interessen herbeizuführen. Es war daher nicht zulässig, diesen Sachverhalt zur Begründung des im konkreten Fall verhängten Aufenthaltsverbotes heranzuziehen. Der Fremde hat seit Anfang des Jahres 2000 zehn Jahre seinen Hauptwohnsitz ununterbrochen im Bundesgebiet gehabt. Zu diesem Zeitpunkt hätte dem Fremden gemäß § 10 Abs 1 Z 1 und Z 6 StbG 1985 die Staatsbürgerschaft verliehen werden können, weil der Vorfall der Sachbeschädigung durch Besprühen keinen hinreichenden Grund dargestellt hätte, dem Fremden gemäß § 10 Abs 1 Z 6 StbG 1985 die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu versagen.)

## Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung, ob die Staatsbürgerschaft iSd § 38 Abs. 1 Z. 3 FrG 1997 hätte verliehen werden können, ist die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 StbG 1985 zu prüfen. Dabei können die vor dem Zeitpunkt iSd § 38 Abs. 1 Z. 3 FrG 1997 liegenden Verhaltensweisen des Fremden einen Umstand darstellen, der der Verleihung der Staatsbürgerschaft zu diesem Zeitpunkt gemäß § 10 Abs. 1 Z. 6 StbG 1985 entgegengestanden wäre (Hinweis E 20.2.2001, 2000/18/0003). Diesfalls würde § 38 Abs. 1 Z. 3 FrG 1997 die Verhängung eines - ausschließlich auf nach diesem Zeitpunkt eingetretene Umstände gestützten - Aufenthaltsverbotes nicht hindern.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2007:2005180161.X03

## Im RIS seit

05.11.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)